

Ordnung über die Führung von Kirchensiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten

Der Bischof von Augsburg erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 482 ff., 535 § 3, 553 ff., 1276 § 2 CIC; Art. 22 GStVS, Art. 48 Abs. 1 KiStiftO), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonK) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonK) nachstehende

Ordnung über die Führung von Dienstsiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten durch kirchliche Stellen im Bistum Augsburg (KiDsBgIO).

Erster Abschnitt Kirchliche Dienstsiegel

Art. 1 Kirchensiegel

- (1) Von der Diözese Augsburg¹ und den ihr zugeordneten Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird als Ausdruck kirchlicher Selbstordnung und Selbstverwaltung sowie in Ausübung der Befugnisse als juristische Personen des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel (Dienstsiegel sowie Amtsstempel) als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.
- (2) Dienstsiegel sind aus Metall und in der Regel als Präge- oder Farbdruksiegel herzustellen.
- (3) Amtsstempel sind aus Gummi.
- (4) Es darf nur ein einziges Kirchensiegel für den Siegelberechtigten² hergestellt werden.

¹ Die Begriffe „Diözese“ und „Bistum“ bezeichnen – jeweils – die nämliche juristische Person (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Während das Wort *Diözese* den Amtsbereich, den Verwaltungsbezirk, den (Teilkirchen-)Sprengel („Gebiet“) eines Bischofs umschreibt, bringt das Wort *Bistum* die Würde, das Amt, die Gesamtheit der Befugnisse („Amtsgewalt“) eines Bischofs zum Ausdruck; und zwar je im Hinblick auf die ihm zugeordneten Katholiken („Volk“).

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

- (5) Siegelberechtigt sind die mit Vertretungsbefugnis ausgestatteten kirchlichen Amtsträger, Körperschaften, Stiftungen und Behörden, insbesondere der Diözesanbischof, die Diözese, der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, der Generalvikar, das Bischöfliche Ordinariat, das Bischöfliche Konsistorium, die Bischöfliche Finanzkammer, das Kath. Kirchensteueramt, das Diözesanarchiv, die Dekanate, Pfarrämter oder Kuratien in der Diözese Augsburg. In Zweifelsfällen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über das Vorliegen einer Siegelberechtigung.
- (6) Für Filialkirchenstiftungen, welche erstmalig ein Kirchensiegel beantragen, werden keine neuen eigenständigen Kirchensiegel genehmigt; diese Filialkirchenstiftungen müssen mit dem Kirchensiegel der Mutterpfarre siegeln.
- (7) Katholische Pfarrämter sind als originäre Behörden örtlicher Kirchengemeinden³ sowie als beliehene Behörden örtlicher Kirchen- und Pfründestiftungen⁴ tätig. Sie sind zur Führung eigener Kirchensiegel berechtigt, deren sich die Kirchenverwaltungsvorstände bei ihrer amtlichen Korrespondenz und Urkundenausfertigungen nach Maßgabe von Art. 4 zu bedienen haben. Dies gilt entsprechend für die ständige Vertretung im Rahmen ihrer Ausübung der Verwaltung der Temporalien⁵. Die Kirchensiegel verleihen den Dokumenten, bei welchen sie in Anwendung kommen, volle Authentizität, sodass dieselben die Eigenschaft beweiskräftiger Urkunden auch für den staatlichen Bereich besitzen.

Art. 2 Siegelberechtigung

- (1) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

³ Welche in Übereinstimmung mit Art. 143 Abs. 2 und 3 BV, Art. 13 RKonk, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden.

⁴ Welche in Übereinstimmung mit Art. 146 BV, Art. 13 RKonk, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 21 Abs. 1 S. 2 BayStG den Status von Stiftungen des öffentlichen Rechts aufweisen.

⁵ Temporalie ist die Bezeichnung für weltliche Güter oder Rechte, die im Gegensatz zu Spiritualien vergänglich sind.

- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann die Siegelberechtigung weiteren kirchlichen Rechtsträgern und deren Dienststellen auf Antrag verleihen, wenn es die rechtlichen Verhältnisse erforderlich machen. Die kirchlichen Rechtsträger und Behörden, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung siegelberechtigt waren, bleiben weiterhin siegelberechtigt.

Art. 3 Führung von Kirchensiegeln

- (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt demjenigen, der nach Kirchenrecht den Siegelberechtigten vertritt; bei ortskirchlichen Körperschaften sowie Stiftungen ist dies regelmäßig der Kirchenverwaltungsvorstand oder im Rahmen der Ausübung der Temporalienverwaltung die ständige Vertretung. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann die Siegelführung an einzelne Personen delegieren; die Delegation der Siegelführung muss in Textform erfolgen. Die Anzahl der Siegelbenutzer ist möglichst gering zu halten.
- (2) Der Siegelführende trägt die Verantwortung dafür, dass das Kirchensiegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird. Die Aufbewahrung hat in einem Safe oder zumindest abschließbaren Büroschrank im Pfarrbüro zu erfolgen. Siegel dürfen nicht von dritten Personen wie zum Beispiel einem Kirchenverwaltungsmitglied zuhause aufbewahrt werden.

Art. 4 Verwendung des Kirchensiegels

- (1) Das Kirchensiegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten – regelmäßig unter Angabe von Ort und Datum – vollzieht, beige gedrückt:
1. bei Urkunden und Verträgen, durch die Rechte und/oder Pflichten begründet, anerkannt, verändert oder aufgehoben werden,
 2. bei Erteilung von Vollmachten,
 3. bei Urkunden, die über den kanonischen Personenstand von Gläubigen ausgestellt werden,
 4. bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,

5. bei Beglaubigung der Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
 6. in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
- (2) Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten, die seiner Funktion als Beweiszeichen nicht entspricht, ist unzulässig. Das Kirchensiegel wird allgemein rechts neben die eigenhändige Unterschrift des Siegelbenutzers aufgedrückt. Der Bischof von Augsburg siegelt in roter Farbe, die übrigen Siegelberechtigten in schwarzer oder dunkelblauer Farbe. Das verwendete Papier muss alterungsbeständig, die Füller- oder Kugelschreibertinte sowie die Siegelfarbe müssen dokumentenecht sein.
- (3) Durch das der Unterschrift beigedruckte Kirchensiegel wird festgestellt, dass die mit dem Kirchensiegel versehene Urkunde von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt. Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch die Vollziehung der erforderlichen Unterschriften und durch die Beidrückung des Kirchensiegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit einer Beschlussfassung festgestellt; die Bestimmung in Art. 20 Abs. 2 S. 2 KiStiftO bleibt unberührt.

Art. 5 Obliegenheiten des Siegelberechtigten

- (1) Kirchensiegel sind sicher zu verwahren und nach Gebrauch unter Verschluss zu halten. Das Kirchensiegel ist von dem Siegelberechtigten zu inventarisieren; eine Liste der Siegelführenden ist beizulegen. Die Unterlagen über die Anfertigung und Genehmigung eines Kirchensiegels sind im Archiv des Siegelberechtigten oder im Diözesanarchiv aufzubewahren.
- (2) Abgenutzte oder beschädigte Kirchensiegel, die keinen einwandfreien Abdruck mehr ergeben, sind vom Siegelberechtigten außer Gebrauch zu nehmen und im eigenen Archiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben. Entsprechendes gilt für Kirchensiegel, die aus anderen Gründen außer Geltung sind.
- (3) Der Verlust eines Kirchensiegels ist zusammen mit einer Ablichtung des Siegelabdrucks der Bischöflichen Finanzkammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das abhanden gekommene Kirchensiegel kann vom Ortsordinarius bei Bedarf durch Veröffentlichung und Abdruck im Amtsblatt für die Diözese Augsburg für ungültig erklärt werden. Das neu zu fertigende Kirchensiegel soll sich

deutlich von dem abhanden gekommenen Kirchensiegel unterscheiden und ist nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu genehmigen und anzufertigen.

Art. 6 Gestaltung der Kirchensiegel

- (1) Das Kirchensiegel besteht aus Siegelbild, Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung.
- (2) Das Siegelbild soll klar und einfach dargestellt sein. Es soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum siegelberechtigten kirchlichen Amts- oder Rechtsträger stehen, indem es Überlieferungen weiterführt, vorhandene Wappen aufgreift oder den ortskirchlichen Patron abbildet.
- (3) Die Siegelumschrift kann auch als Umrandung gestaltet sein; sie soll leicht lesbar sein und die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten (Name und Ort) im Sinne von Art. 1 Abs. 5 wiedergeben. Sie kann in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst sein.
- (4) Das Kirchensiegel hat herkömmlich eine kreisrunde oder ausnahmsweise eine spitzovale Form. Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form regelmäßig 30 mm, bei größeren Kirchengemeinden (Pfarreien) 35 mm; die Abmessungen betragen bei einer ovalen Form herkömmlich 30 mm zu 42 mm. Abweichungen von den in Satz 2 festgelegten Größen kann das Bischöfliche Ordinariat gestatten.

Art. 7 Anfertigung eines Kirchensiegels

- (1) Die Gestaltung des Kirchensiegels liegt unter Beachtung der Bestimmungen dieser Ordnung im Ermessen des Siegelberechtigten. Vor der Anfertigung des Kirchensiegels beauftragt der Siegelberechtigte einen auf dem Gebiet der Grafik Erfahrenen mit der Herstellung des Siegelentwurfes. Dieser fertigt für den Siegelberechtigten die Reinzeichnung (Entwurf). Eine Reproduktion der Reinzeichnung in Originalgröße ist, sofern eine Neugestaltung erfolgt ist, zur Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer vorzulegen. Gegebenenfalls ist der Abdruck eines früheren Kirchensiegels beizufügen.
- (2) Entsprechend dem genehmigten Siegelentwurf ist die Anfertigung des Amtsstempels gemäß Art. 1 Abs. 3 einem fachkundigen Gravier- oder Stempelbetrieb zu übertragen. Das Dienstsiegel gemäß Art. 1 Abs. 2 ist beim Hauptmünzamt in München zu bestellen.

- (3) Der Bischöflichen Finanzkammer sind nach Fertigstellung des neuen Kirchensiegels drei Abdrucke auf gesonderten Blättern vorzulegen.

Art. 8 Änderung von Kirchensiegeln

- (1) Eine Änderung des bestehenden Kirchensiegels kann von dem Siegelberechtigten aus berechtigtem Grund veranlasst werden. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Bischöflichen Finanzkammer und hat nach den Vorschriften dieser Ordnung zu erfolgen.
- (2) Die Bischöfliche Finanzkammer kann den Siegelberechtigten, wenn das in Gebrauch befindliche Kirchensiegel mit den Bestimmungen dieser Ordnung nicht übereinstimmt, binnen angemessener Frist zur Änderung des Kirchensiegels auffordern.

Zweiter Abschnitt ***Amtliche Beglaubigung***

Art. 9 Eigen- und Fremdurkunden

- (1) Siegelberechtigte kirchliche Amtsträger, Körperschaften, Stiftungen und Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 5 sind befugt, Abschriften von Dokumenten, die sie selbst ausgestellt haben (Eigenurkunden), amtlich zu beglaubigen.
- (2) Darüber hinaus dürfen die in Art. 1 Abs. 5 bezeichneten kirchlichen Stellen Dokumente, die sie nicht selber ausgestellt haben (Fremdurkunden), rechtmäßig nur im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit amtlich beglaubigen. Ansonsten sind für solche Beglaubigungen die ausstellende Behörde, die amtlichen Stellen der staatlichen oder kommunalen Verwaltungen oder ein Notar zuständig, zumal unrichtige amtliche Beglaubigungen zur zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortung des Beglaubigenden für die Folgen falscher Beglaubigungen führen können. Beglaubigungen im Sinne von Satz 2 sollen deshalb in der Regel von kirchlichen Stellen nicht vorgenommen werden.
- (3) Weltliche Personenstandsurkunden, nämlich Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurkunden und Sterbeurkunden, die vom zuständigen kommunalen Standesamt aus fortgeschriebenen Registern ausgestellt werden, dürfen ausschließlich für innerkirchliche Zwecke beglaubigt werden und nicht an die Betroffenen und an Dritte herausgegeben werden.

- (4) Fremdsprachige Dokumente dürfen nur beglaubigt werden, wenn diese von einer fach- und sprachkundigen Person überprüft und übersetzt worden sind. Eine Übersetzung des wesentlichen Inhalts ist beizufügen. Solche fremdsprachigen Dokumente dürfen ausschließlich für innerkirchliche Zwecke beglaubigt werden und nicht an die Betroffenen und an Dritte herausgegeben werden.
- (5) Eine amtliche Beglaubigung von Fremdurkunden durch kirchliche Stellen ist von vornherein ausgeschlossen bei Abschriften/Ablichtungen insbesondere von/aus
 1. Personalausweisen, Reisepässen oder Führerscheinen, da hier die Kopie nicht an die Stelle des Originals treten darf,
 2. öffentlichen Registern und Archiven (wie Grundbücher oder Liegenschaftskataster), deren amtliche Beglaubigung ausschließlich der zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörde vorbehalten ist,
 3. öffentlichen Beglaubigungen im Sinne des § 129 BGB (wie Urkunde über Forderungsabtretung oder Ausschlagung einer Erbschaft), wofür ausschließlich ein Notar zuständig ist,
 4. Aufenthalts-, Lebens- oder Meldebescheinigungen, die im Ausland oder für Rentenzwecke vorzulegen sind, zumal diese oftmals einer sog. Überbeglaubigung (Apostille) namentlich durch einen Gerichtspräsidenten bedürfen.
- (6) In allen anderen Fällen, in denen eine amtliche Beglaubigung von Fremdurkunden durch kirchliche Stellen nach der staatlichen Rechtsordnung nicht ausgeschlossen und für kirchenrechtliche Zwecke erforderlich ist (z. B. Beglaubigung einer Zeugnisabschrift oder Unterschriftsbeglaubigung einer Vollmachtserteilung), sollte unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 beachtet werden, dass
 1. das Original, dessen Ablichtung beglaubigt werden soll, vorliegt; gerade bei Zeugnissen ist zu bedenken, dass infolge technischer Verbesserungen von Scannern, PC-Bearbeitungsprogrammen sowie hochauflösenden Druckern letztlich nur die ausstellende Schule anhand ihrer Unterlagen für den korrekten Inhalt des Zeugnisses einzustehen vermag,
 2. Ablichtungen nicht beglaubigt werden dürfen, wenn die Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses

Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einfügungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern o. ä. enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist,

3. eine Abschrift, die aus mehreren Blättern besteht, so fest miteinander zu verbinden ist, dass ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist; die Blätter sind an der Verbindungsstelle zu siegeln,
4. der Empfänger der Beglaubigung darauf hinzuweisen ist, dass keine Gewähr dafür übernommen wird, dass die Beglaubigung von staatlichen oder sonstigen außerkirchlichen Stellen anerkannt wird,
5. eine Kopie des beglaubigten Schriftstücks mit dem vollständigen Beglaubigungsvermerk in eine gesondert zu führende Akte aufzunehmen ist.

Art. 10 Unterschriften und Handzeichen

- (1) Siegelberechtigte kirchliche Amtsträger, Körperschaften, Stiftungen und Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 5 sind befugt, Unterschriften oder Handzeichen regelmäßig nur in kirchlichen Angelegenheiten amtlich zu beglaubigen.
- (2) Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften im Sinne des § 129 BGB sind in erster Linie Notare zuständig; und zwar insbesondere für Grundbucheintragen, für eine Anmeldung zum Vereinsregister, für die Abtretungserklärung einer Hypothekensforderung, Grund- und Rentenschuld, für Erklärungen in familien- oder erbrechtlichen Angelegenheiten (über die Bestimmung des Ehenamens, die elterliche Sorge, die Ausschlagung einer Erbschaft oder die Unterzeichnung des Nachlassverzeichnisses).
- (3) In Fällen des Absatzes 1 soll eine Unterschrift nur amtlich beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart der beglaubigenden Person handschriftlich vollzogen oder von dem Unterzeichner als eigene anerkannt wird. Der Unterzeichnende muss sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes legitimieren. Zu unterschreiben ist mit dem Vor- und Familiennamen. Die Beglaubigung von Blankounterschriften (ohne zugehörigen Text) ist nicht zulässig. Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar nach Abgabe der Unterschrift oder deren Anerkennung anzubringen.
- (4) Die Bestimmungen in Art. 9 Abs. 6 Nrn. 4 und 5 gelten sinngemäß.

Art. 11 Amtlicher Beglaubigungsvermerk

- (1) Um Fehler bei der amtlichen Beglaubigung, die im Einzelfall folgenswer sein können, zu vermeiden, sind amtliche Beglaubigungen nach Art. 9 und 10 gemäß folgenden Mustern vorzunehmen bzw. zu vermerken.
- (2) Die amtliche Beglaubigung einer Abschrift/Ablichtung des (Original-)Dokuments erfolgt durch einen Beglaubigungsvermerk; er ist unter die zu beglaubigende Abschrift/Ablichtung zu setzen und hat folgenden Inhalt:

„Beglaubigte Ablichtung nur für innerkirchliche Zwecke. Vorstehende Ablichtung stimmt mit der Urschrift überein.“

„Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende/umseitige Abschrift/Ablichtung mit folgendem Dokument übereinstimmt:

(genaue Bezeichnung des Original-Schriftstücks)

Die Blattzahl des beglaubigten Schriftstücks beträgt Seite/-n.

Das beglaubigte Dokument wird nur zur Vorlage erteilt bei:

(Behörde oder Dienststelle),

(Ort und Tag der Beglaubigung),

(Genaue Bezeichnung der beglaubigenden Stelle),

(Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person),

(Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person in Klerschrift),

(Angabe der Amtsbezeichnung),

(Dienstsiegel oder Amtsstempel).“

- (3) Unterschriften, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedürfen, werden nach Maßgabe von Art. 10 Abs. 1 und 3 durch einen Vermerk mit folgendem Inhalt amtlich beglaubigt:

„Die vorstehende Unterschrift/Das vorstehende Handzeichen ist von

*(Vorname, Familienname, gegebenenfalls Geburtsname),
wohnhaft in*

*(Ort, Straße, Hausnummer),
ausgewiesen durch*

*(Personalausweis, Pass, Nummer),
vor mir vollzogen/anerkannt worden.
Dies wird hiermit amtlich beglaubigt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage erteilt bei:*

(Behörde oder Dienststelle),

(Ort und Tag der Beglaubigung),

(Genaue Bezeichnung der beglaubigenden Stelle),

(Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person),

(Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person in Klerschrift),

(Angabe der Amtsbezeichnung),

(Dienstsiegel oder Amtsstempel).“

Art. 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung über die Führung von Dienstsiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten durch kirchliche Stellen im Bistum Augsburg (KiDsBgIO) tritt am 31. März 2025 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (3) Mit Ablauf des 30. März 2025 treten alle diözesanen Vorschriften außer Kraft, soweit deren Gegenstände in dieser Ordnung geregelt sind. Die für das Bischöfliche Konsistorium geltenden besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

Augsburg, den 25. März 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar